

Verfassung für Unser Neues Europa (UNE)¹

(Skizze)

I. Einführung

Angesichts der Vielfalt europäischer Kulturen, Sprachen, Länder und Regionen dürfte nur ein **demokratisches, vielfältiges, subsidiäres und bürgernahes Europa** Aussicht haben auf dauerhaften Erfolg und nachhaltige Prosperität – **Unser Neues Europa (UNE)**!

Diese Staatengemeinschaft soll **allen europäischen Ländern offen** stehen und jedem Land den von seiner Bevölkerung bestimmten Platz bieten: den Ländern, welche eine immer engere politische Integration anstreben, aber auch jenen, die gerade dies nicht wollen, jedoch mit allen europäischen Ländern in vielen Bereichen eine für alle fruchtbare Zusammenarbeit suchen, z.B. in Handel und Verkehr, Forschung, Bildung und Kultur.

Die folgende Verfassung geht aus von der **heutigen Europäischen Union (EU), ihrer Verfassung, ihren Problemen und Plänen für eine weitergehende politische Integration**, v.a. in den Bereichen Wirtschaft und Gesellschaft, Migration, Sicherheit, Verteidigung und Aussenpolitik. Die neue Verfassung erlaubt den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere, in einem Referendum den Platz ihres Landes in Europa sowie dessen Mitwirkung in den verschiedenen Bereichen selbst zu bestimmen, d.h. gegenüber heute weiterzuführen, zu verstärken oder einzuschränken (variable Geometrie).²

Entscheidend für das neue, demokratische, vielfältige Europa sind die verfassungsmässig festgelegten Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger sowie die Grundsätze von Subsidiarität und Föderalismus (im deutschsprachigen Sinn für eine dezentrale Konföderation). Diesbezüglich stützt sich der vorliegende Entwurf v.a. auf die **Verfassung der Schweiz**³.

¹ Vorläufiger Name für ein Bündnis (Zusammenschluss) von mehr oder weniger politisch integrierten europäischen Ländern

² Der vorliegende Verfassungsentwurf umfasst 3 Länderkategorien: das politisch integrierte Kerneuropa (inkl. Europäische Wirtschafts- und Währungsunion EWU; den gemeinsamen Markt/Europäischen Wirtschaftsraum EWR mit freiem Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital, aber ohne freien Personenverkehr und ohne gemeinsame Währung); sowie eine grosse Freihandelszone. Die Verfassung würde einfacher, wenn eine dieser Länderkategorien nach dem ersten gesamteuropäischen Referendum wegfiel, weil sie von allen Ländern abgelehnt wird.

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/201405180000/101.pdf>

Im Vergleich zur heutigen Schweiz ist Unser Neues Europa jedoch:

- **Vielfältiger:** Unser Neues Europa umfasst mehr unterschiedliche Kulturen und Sprachen als die Schweiz; und die Schweizer Kantone sind weniger autonom als die Länder des (neuen) EWR / gemeinsamen Marktes und der europäischen Freihandelszone;
- **Weniger direkt-demokratisch:** Die Mitgliedsländer der Gemeinschaft können ihre – sehr unterschiedlichen politischen Strukturen und Institutionen beibehalten, v.a. die parlamentarische Demokratie (selbst im politisch integrierten Kerneuropa).

Im Vergleich zur EU ist Unser Neues Europa:

- **Grösser:** Alle europäischen Länder zwischen Wladiwostok und Reykjavik sind eingeladen, sich am neuen Europa in der von ihren Bürgerinnen und Bürgern zu bestimmenden Form zu beteiligen;
- **Demokratischer:** Auf der Ebene UNE gibt es regelmässig verfassungsmässig festgelegte Referenden, ferner die Verfassungsinitiative und das Gesetzesreferendum sowie demokratische Wahlen von Parlament, Regierung und Gericht Unseres Neuen Europas;
- **Vielfältiger, weniger zentralisiert:** Abgesehen vom politisch integrierten Kerneuropa behalten die Mitgliedsländer ihre politische, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Unabhängigkeit. Trotzdem können sie sich mit bilateralen Abkommen an gemeinsamen Projekten, Programmen und Aufgaben beteiligen (z.B. Flüchtlinge, Forschung, Bildung, Verkehr und Kommunikation);
- **Subsidiärer:** An Unser Neues Europa sollen keine Aufgaben delegiert werden, welche die Mitgliedsländer selbst ebenso gut oder sogar besser erledigen können. Die Bürgerinnen und Bürger bestimmen, welche Kompetenzen delegiert werden sollen.

Ein demokratisches Europa kann nur auf demokratischem Weg – zusammen mit den Bürgerinnen und Bürgern – entstehen. Die Verfassung muss deshalb einfach und klar, leicht verständlich und kurz sein⁴. Alle Details sind auf Gesetzes- und Verordnungsstufe zu regeln.

Die Verfassung muss von einem von den Bürgern aller teilnehmenden Länder gewählten Verfassungsrat erarbeitet und verabschiedet und dann in jedem Land per Referendum ratifiziert und in Kraft gesetzt werden.

⁴ Um überzeugen zu können, muss der vorliegende Verfassungsentwurf für alle Bürgerinnen und Bürger in ganz Europa - auch für Nichtjuristen, Nichtpolitikerinnen und Nichtfachleute - einleuchten und verständlich sein. Die Umsetzung des Entwurfs wäre zwangsläufig mit vielen - auch sprachlichen - Anpassungen verbunden.

II. Verfassungstext

Präambel

Die Bürgerinnen und Bürger der teilnehmenden Länder geben sich folgende Verfassung für ein demokratisches und vielfältiges, starkes und friedliches, prosperierendes und nachhaltiges, subsidiäres und freies, allen europäischen Ländern offenstehendes Europa (Unser Neues Europa UNE, Our New Europe ONE):

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die Gemeinschaft Europäischer Staaten

1. Folgende Länder bilden Unser Neues Europa:
2. Jedes europäische Land kann Unserem Neuen Europa jederzeit ein in einem nationalen Referendum beschlossenes Beitritts-gesuch unterbreiten. Der Beitritt erfordert eine Verfassungsänderung (in Art. 1, Abs. 1, gemäss Art.16).
3. Jedes Mitgliedsland kann jederzeit per Referendum den Austritt aus Unserem Neuen Europa beschliessen. Damit werden alle gegenseitigen Rechte und Pflichten hinfällig.

Art. 2. Werte und Ziele

1. Unser Neues Europa schützt die Freiheiten und Rechte ihrer Bürgerinnen und Bürger.
2. Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung und die kulturelle Vielfalt der Mitgliedsländer und ihrer Regionen.
3. Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

Art. 3. Mitgliedsländer

1. Die Mitgliedsländer Unseres Neuen Europas sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die UNE-Verfassung beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, ausser jenen, die von der Verfassung ausdrücklich an Unser Neues Europa übertragen werden.
2. Unser Neues Europa und ihre Mitgliedsländer beachten das Völkerrecht.

Art. 4. Offizielle Sprachen

Die offiziellen Sprachen der Mitgliedsländer sind die offiziellen Sprachen Unseres Neuen Europas.

B. Rechtsgrundsätze

Art. 5. Gleichheit vor dem Gesetz

1. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
2. Niemand darf wegen Herkunft, Rasse, Geschlecht, Alter, Sprache, sozialer Stellung, Religion oder Behinderung benachteiligt werden.

Art. 6. Grundrechte

Die Mitgliedsländer garantieren folgende Grundrechte:

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, persönliche Freiheit, Ehe, Familie und Grundschulausbildung.
2. In allen Mitgliedsländern gelten die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Meinungs- und Informationsfreiheit, die Medien-, Sprachen-, Wissenschafts-, Kunst-, Versammlungs-, Vereinigungs-, Niederlassungs- und die Wirtschaftsfreiheit.
3. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel.
4. Niemand darf zum Tode oder zu Zwangsarbeit verurteilt, hingerichtet, gefoltert oder unmenschlich bestraft werden.
5. Einschränkungen dieser Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

C. Aufgaben

Art. 7. Aufgaben Unseres Neuen Europas und der Mitgliedsländer (Subsidiaritätsprinzip)

1. Unser Neues Europa erfüllt nur die Aufgaben, die ihr die Verfassung zuweist.
2. Unser Neues Europa wahrt die Eigenständigkeit der Mitgliedsländer und belässt ihnen eine möglichst grosse Gestaltungsfreiheit; sie trägt ihren Besonderheiten Rechnung.
3. Unser Neues Europa regelt nur, was zur Erreichung ihrer Ziele unbedingt nötig ist und was die Mitgliedsländer nicht selber angemessen verwirklichen können. Im Zweifel wird zugunsten der Mitgliedsländer entschieden.

4. Die Mitgliedsländer setzen das UNE-Recht um.
5. Unser Neues Europa und ihre Mitgliedsländer regeln Probleme und Konflikte innerhalb und ausserhalb ihrer Grenzen mit friedlichen und demokratischen Mitteln; sie beachten das Subsidiaritätsprinzip und schützen ihre Minderheiten. - Dies gilt insbesondere auch für regionale Unabhängigkeits- und Autonomieforderungen, welche vom betroffenen Mitgliedsland speziell auch mittels regionaler Referenden geregelt werden sollen.

Art. 8. Beziehungen zu Drittländern und zu internationalen Organisationen

1. Die Beziehungen zu Drittländern und zu internationalen Organisationen sind Sache der Mitgliedsländer.
2. Die Mitgliedsländer können bestimmte Aufgaben an Unser Neues Europa übertragen.
3. Jedes Mitgliedsland kann sich gemäss seinem nationalen Recht von der Teilnahme an diesen gemeinsamen Aufgaben und deren Finanzierung entbinden; es darf jedoch deren Umsetzung nicht erschweren und nicht mitbestimmen, wohl aber dazu Stellung nehmen.
4. Unser Neues Europa und ihre Mitgliedsländer tragen in ihren Beziehungen zu Drittländern und zu internationalen Organisationen mittels geeigneter Massnahmen bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte, zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Art. 9. Sicherheit, Landesverteidigung, Zivilschutz

1. Sicherheit, Landesverteidigung und Zivilschutz sind Sache der Mitgliedsländer.
2. Die Mitgliedsländer können bestimmte Aufgaben an Unser Neues Europa übertragen.
3. Unser Neues Europa kann eine Einsatztruppe zur Katastrophenhilfe und Friedenssicherung sowie ein Freiwilligen-Korps zur Unterstützung ihrer humanitären Ziele bilden.
4. Jedes Mitgliedsland kann sich gemäss nationalem Recht von Beschlüssen über ein gemeinsames Vorgehen (Abs. 2 und 3) sowie von deren Finanzierung entbinden; es darf jedoch deren Umsetzung nicht erschweren und nicht mitbestimmen, wohl aber dazu Stellung nehmen.
5. Kein Mitgliedsland kann zur Teilnahme an gemeinsamen Militäraktionen gezwungen werden.

Art. 10. Flüchtlinge[^]

1. Unser Neues Europa kann mit willigen Mitgliedsändern eine Europäische Flüchtlingsunion gründen. Diese sorgt für eine geordnete und humanitäre Aufnahme der Flüchtlinge.
2. Die Union schützt ihre Aussengrenzen. Sie kann für ihre Mitgliedsländer Flüchtlingsquoten festlegen und mit Drittländern bilaterale Abkommen abschliessen.
3. Die Länder Unseres Neuen Europas, die nicht Mitglieder der Flüchtlingsunion sind, können sich an der gemeinsamen Flüchtlingspolitik mittels bilateraler Abkommen beteiligen.

Art. 11. Forschung, Entwicklung, Ausbildung

1. Unser Neues Europa fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedsländer in den Bereichen der wissenschaftlichen Forschung, der technischen Entwicklung sowie der beruflichen und akademischen Ausbildung.
2. Unser Neues Europa koordiniert in diesen Bereichen gemeinsame Projekte und Programme. Daran können sich auch europäische Länder beteiligen, die nicht Unserem Neuen Europa angehören.

Art. 12. Gesundheit, Umwelt, Tierschutz

1. Basierend auf den Grundsätzen der Vorsorge, der Vorbeugung, der Subsidiarität sowie aufgrund des Verursacherprinzips kann Unser Neues Europa zuhanden der Mitgliedsländer Empfehlungen, Richtlinien und Minimalanforderungen festlegen betreffend Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Energieeffizienz.
2. Tiere sind zu schützen und als fühlende Wesen zu behandeln.

Art. 13. Öffentliche Werke, Verkehr und Kommunikation

Unser Neues Europa koordiniert auf Verlangen der Mitgliedsländer oder Gruppen von ihnen grenzüberschreitende Fragen betreffend öffentliche Werke, Verkehr und Kommunikation.

Art. 14. Wirtschaft

1. Zur Umsetzung einer gemeinsamen Wirtschafts- und Finanzpolitik gründet Unser Neues Europa eine Europäische Wirtschaftsunion (EWU) mit:
 - a) einem gemeinsamen Budget;
 - b) einer gemeinsamen Währung (Euro);
 - c) offenen und freien gemeinsamen Märkten für Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital;

- d) einem Finanzausgleich zwischen den Mitgliedsländern;
 - e) als Option, einer von ihren Mitgliedsländern einstimmig beschlossenen EWU-Steuer.
2. Die Mitgliedsländer Unseres Neuen Europas, die der Wirtschaftsunion nicht angehören wollen, bilden den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Dieser verfügt über offene und freie gemeinsame Märkte für Waren, Dienstleistungen und Kapital.
 3. Unser Neues Europa kann zuhanden der Mitgliedsländer Richtlinien und Empfehlungen zur Sicherung des Wettbewerbs sowie zur Durchsetzung des Verursacherprinzips und menschenwürdiger Produktions- und Versorgungsstrukturen erlassen. Sie wendet diese Empfehlungen in ihren Beziehungen zu Drittländern an.
 4. Unser Neues Europa lädt alle europäischen Länder ein, an der Europäischen Freihandelszone (EFHZ) teilzunehmen.

Art. 15. Finanzierung

1. Unser Neues Europa wird durch Beiträge der Mitgliedsländer finanziert.
2. Die Beiträge der Mitgliedsländer richten sich nach ihrer Wirtschaftskraft sowie nach ihrer Beteiligung an den UNE-Beschlüssen, -Aktivitäten und -Programmen.
3. Die Einführung jeder neuen UNE-Steuer erfordert eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage sowie die Zustimmung aller von der Steuer betroffener Mitgliedsländer (vgl. Art. 14. Abs. 1e).

D. Bürgerrechte

Art. 16. Initiativen und Referenden

1. Zehn Millionen Stimmberechtigte oder ein Drittel der nationalen Parlamente aller Mitgliedsländer können eine Revision der UNE-Verfassung (Verfassungsinitiative) fordern, fünf Millionen Stimmberechtigte oder ein Viertel der nationalen Parlamente ein Referendum gegen ein neues UNE-Gesetz (fakultatives Gesetzesreferendum).
2. Jede Änderung der Verfassung sowie der Beitritt zu internationalen Organisationen sind Volk und Mitgliedsländern zur Abstimmung zu unterbreiten (obligatorisches Referendum).
3. Eine Verfassungsänderung ist angenommen, wenn sowohl in Unserem Neuen Europa insgesamt wie mindestens in der Hälfte aller Mitgliedsländer die Mehrheit der Stimmenden zustimmen; ein neues Gesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit aller Stimmenden in Unserem Neuen Europa zustimmen.

E. Behörden

Art. 17. Allgemeine Bestimmungen

1. In das Parlament, die Regierung (UNE-Rat) und das UNE-Gericht sind alle Bürgerinnen und Bürger aller Mitgliedsländer wählbar.
2. Die Mitglieder von Parlament, Regierung und Gericht Unseres Neuen Europas dürfen nicht gleichzeitig einer andern dieser Behörden angehören oder ein anderes Amt Unseres Neuen Europas bekleiden. Die Mitglieder von Regierung und Gericht dürfen keine andere Erwerbstätigkeit ausüben.
3. Bei der Vorbereitung von Erlassen, wichtigen Geschäften und völkerrechtlichen Verträgen werden in jedem einzelnen Fall alle Mitgliedsländer und die wichtigsten direkt betroffenen Kreise vom UNE-Rat zur Stellungnahme eingeladen (Vernehmlassungsverfahren).

Art. 18. Parlament

1. Das UNE-Parlament ist die gesetzgebende Behörde der Staatengemeinschaft. Es beschliesst auch ihre Ausgaben (Budget), wählt die Mitglieder des UNE-Rats und des UNE-Gerichts und übt die Oberaufsicht aus über den UNE-Rat.
2. Das Parlament besteht aus zwei Kammern, dem Bürgerrat und dem Senat.
3. Alle Geschäfte des Parlaments müssen von beiden Kammern beschlossen werden.
4. Der Bürgerrat besteht aus 500 Bürgerinnen und Bürgern (Abgeordnete) der Mitgliedsländer, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl alle vier Jahre gemäss folgenden Regeln gewählt werden:
 - a) Jedes Mitgliedsland bildet einen Wahlkreis.
 - b) Die Sitze werden proportional zur Bevölkerungszahl auf die Mitgliedsländer verteilt.
 - c) Jedes Mitgliedsland hat mindestens einen Sitz.
5. Im Senat wird jedes Mitgliedsland durch 2 Senatoren vertreten. Ihre Wahl wird durch das betreffende Mitgliedsland geregelt.
6. Die beiden Kammern wählen aus ihrer Mitte ihr Präsidium.
7. Das Stimmrecht der Parlamentarier (Abgeordnete und Senatoren) richtet sich nach der Beteiligung ihrer Länder an den UNE-Programmen und -Aufgaben. Die Parlamentsmitglieder haben kein Stimmrecht bei Programmen und Aufgaben, an welchen sich ihr Land nicht beteiligt (Art. 8-15).
8. Die Parlamentssessionen sind offen für das Publikum; die Dokumente des Parlaments sind für jedermann zugänglich.

Art. 19. Rat (UNE-Regierung)

1. Der Rat ist die vollziehende Behörde (Regierung) Unseres Neuen Europas.
2. Der Rat erarbeitet Ziele und Mittel der UNE-Politik, den Finanzplan und die UNE-Rechnung. Er leitet die UNE-Verwaltung, pflegt die Beziehungen zu den Mitgliedsländern und vertritt Unser Neues Europa in der gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik gegenüber Drittländern und internationalen Organisationen.
3. Der Rat besteht aus 15 Mitgliedern. Sie werden nach jeder Parlamentswahl für eine Amtsperiode von 4 Jahren vom Parlament an einer gemeinsamen Sitzung der beiden Kammern aus dem Kreis der Parlamentsmitglieder und unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung der Regionen und der Geschlechter gewählt. Kein Land darf mit mehr als einem Mitglied im Rat vertreten sein. Die Ratsmitglieder können einmal wiedergewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst.
4. Der Ratspräsident (oder die Ratspräsidentin) wird nach der Wahl des Rats (gemäss Abs. 3) ebenfalls für eine Amtsperiode von 4 Jahren vom Parlament aus dem Kreis der Ratsmitglieder gewählt. Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin kann ein Mal wiedergewählt werden.
5. Das Stimmrecht der Ratsmitglieder richtet sich nach der Beteiligung ihrer Länder an den vom Rat zu diskutierenden UNE-Programmen und -Aufgaben. Die Ratsmitglieder haben kein Stimmrecht bei Programmen und Aufgaben, an welchen sich ihr Land nicht beteiligt (Art. 8-15).

Art. 20. Gericht

1. Die Mitglieder des UNE-Gerichts werden vom Parlament für sechs Jahre gewählt.
2. Im Gericht sind alle Mitgliedsländer vertreten.
3. Das Gericht beurteilt insbesondere Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte und Staatsverträgen sowie öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedsländern.

Art. 21. Ministerkonferenzen

1. Die Konferenzen der Fachminister der Mitgliedsländer (z.B. der Verteidigungsminister) koordinieren zusammen mit dem jeweiligen UNE-Fachminister die gemeinsamen Aufgaben Unseres Neuen Europas und seiner Mitgliedsländer im jeweiligen Bereich..
2. Die Konferenzen wählen ihre Präsidenten oder Präsidentinnen.
3. Die Beschlüsse der Ministerkonferenzen dienen als Empfehlungen an die Regierungen und Parlamente von Mitgliedsländern und Unseres Neuen Europas.

III. Erläuterungen

Präambel

Die Präambel hält die übergeordneten Werte der Gemeinschaft Europäischer Staaten fest.

Die Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedsländer sind die Verfassungsgeber Unseres Neuen Europas. Sie bestimmen auch, in welchen Bereichen und wie sich ihr Land an Unserem Neuen Europa beteiligt.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Unser Neues Europa (UNE)

Unser Neues Europa steht allen europäischen Ländern offen. Ein Beitritt und ein Austritt aus Unserem Neuen Europa ist jederzeit möglich und erfordert sowohl einen nationalen Volksentscheid (Referendum) wie eine Verfassungsänderung (Art. 1, Abs.2).

Die Gründungsländer entscheiden an einem ersten gesamteuropäischen Referendum über ihre Teilnahme an Unserem Neuen Europa: am politisch integrierten Kerneuropa, am gemeinsamen Markt (EWR) oder an der europäischen Freihandelszone.

Art. 4. Offizielle Sprachen

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Behörden aller Mitgliedsländer haben das Recht, mit den Behörden Unseres Neuen Europas in einer offiziellen Sprache ihres Landes zu kommunizieren.

Gesetzestexte Unseres Neuen Europas erscheinen in allen ihren offiziellen Sprachen. Der Gebrauch der Sprachen in den übrigen UNE-Dokumenten, den UNE-Sitzungen und -Konferenzen wird auf Gesetzes- und Verordnungsstufe geregelt.

C. Aufgaben

Art. 7. Aufgaben Unseres Neuen Europas und ihrer Mitgliedsländer (Subsidiaritätsprinzip)

Die Mitgliedsländer sind im Rahmen der UNE-Verfassung aufgrund des Subsidiaritätsprinzips frei in ihrer Politik und Gesetzgebung. Im Zweifel wird zugunsten der Mitgliedsländer entschieden.

Unser Neues Europa und ihre Mitgliedsländer regeln Probleme und Konflikte innerhalb und ausserhalb ihrer Grenzen mit friedlichen und demokratischen Mitteln, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und des Schutzes von Minderheiten.

Dies gilt insbesondere auch für regionale Unabhängigkeits- und Autonomieforderungen, welche vom betroffenen zuständigen Mitgliedsland geregelt werden sollen, speziell auch mittels regionaler Referenden.

Art. 8. Beziehungen zu Drittländern und zu internationalen Organisationen

Die Aussenpolitik ist Sache der Mitgliedsländer (Abs. 1).

In bestimmten Fällen kann sich eine gemeinsame Politik aufdrängen (Abs. 2). Länder, die sich den Beschlüssen für ein gemeinsames Vorgehen und deren Finanzierung nicht anschliessen, dürfen deren Durchführung nicht erschweren und haben kein Recht auf Mitbestimmung, wohl aber zur Stellungnahme (Abs. 3).

Zur Absprache der Aussenpolitik dient insbesondere die Konferenz der Aussenminister der Mitgliedsländer (Art. 21). Der UNE-Aussenminister vertritt die Staatengemeinschaft in Fragen der gemeinsamen Aussenpolitik gegenüber Drittländern und internationalen Organisationen (Art. 19, Abs. 2).

Art. 9. Sicherheit, Landesverteidigung, Zivilschutz

Wie in der Aussenpolitik (Art. 8) sind die Mitgliedsländer auch zuständig für ihre Sicherheit (im umfassenden Sinn), sowie für die Landesverteidigung und den Zivilschutz (Abs. 1). Sie sprechen sich aber regelmässig gegenseitig und mit Unserem Neuen Europa ab, v.a. in der Konferenz der Verteidigungsminister der Mitgliedsländer (Art. 21).

In bestimmten Bereichen können die Mitgliedsländer eine gemeinsame Sicherheitspolitik oder gemeinsame Truppen beschliessen (Abs. 2 und 3). Länder, die sich solchen Beschlüssen für ein gemeinsames Vorgehen und deren Finanzierung nicht anschliessen, dürfen deren Umsetzung nicht erschweren und haben kein Recht auf Mitbestimmung, wohl aber zur Stellungnahme (Abs. 4).

Kein Mitgliedsland kann gezwungen werden, an einem bewaffneten Konflikt innerhalb oder ausserhalb Unseres Neuen Europas teilzunehmen (Abs. 4).

Art. 10. Flüchtlinge

Die willigen Mitgliedsländer können eine Europäische Flüchtlingsunion gründen. Die übrigen UNE-Mitgliedsländer können sich an der gemeinsamen UNE-Flüchtlingspolitik mit bilateralen Verträgen beteiligen.

Die Flüchtlingsunion schützt ihre Aussengrenzen und kann für die teilnehmenden Länder Flüchtlingsquoten festlegen. Sie kann mit Drittländern Vereinbarungen zur

Stärkung und Koordination der europäischen Flüchtlingspolitik abschliessen – inkl. mit den Flüchtlingsherkunfts- und Transitländern.

Art. 11. Forschung, Entwicklung, Ausbildung

Unser Neues Europa stärkt die europäische Zusammenarbeit in den Bereichen der wissenschaftlichen Forschung, der technischen Entwicklung sowie der Berufs- und Universitätsausbildung v.a. durch gemeinsame, allen europäischen Ländern offenstehende Programme und Projekte.

Art. 12. Gesundheit, Umwelt und Tierschutz

Unterschiedliche nationale Vorschriften, Abgaben und Subventionen können zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb Unseres Neuen Europas führen. Deshalb kann Unser Neues Europa zuhanden der Mitgliedsländer Empfehlungen, Richtlinien und Minimalanforderungen festlegen, insbesondere Umwelt-, Sicherheits- und Energieverbrauchsstandards für Bauten, Geräte und Motorfahrzeuge (Abs. 1) sowie für den Tierschutz (Abs. 2).

Verbindliche Anforderungen unterstehen dem fakultativen Referendum (Art. 16, Abs. 1).

Art. 14. Wirtschaft

Zur Verwirklichung einer gemeinsamen Wirtschafts- und Finanzpolitik bilden die willigen Mitgliedsländer Unseres Neuen Europas eine Europäische Wirtschaftsunion (EWU). Diese verfügt über den Euro als gemeinsame Währung, ein gemeinsames Budget, einen Finanzausgleich unter den Mitgliedsländern, den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital sowie allenfalls über eine EWU-Steuer (Art.14, Abs. 1).

Mitgliedsländer, die der EWU nicht angehören wollen, bilden den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), in welchem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital, nicht aber von Personen gilt (Art. 14, Abs. 2).

Um einen fairen Wettbewerb und gesamtwirtschaftlich optimale Preise zu ermöglichen, braucht es gemeinsame Regeln, insbesondere zur Einhaltung des Verursacherprinzips; d.h. die Kosten der Umweltbelastung, von Landschaftsschutz und menschenwürdigen Versorgungsstrukturen sollen vom Konsumenten getragen werden (Art.14, Abs.3).

Zu diesem Zweck kann Unser Neues Europa zuhanden der Mitgliedsländer Empfehlungen und Richtlinien erlassen. Verbindliche Erlasse unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 16, Abs. 1).

Um die Wirtschaft zu stärken, werden Innovation, Forschung und Ausbildung gefördert, speziell in den Bereichen Energie, Umwelt, Gesundheit, Verkehr und Kommunikation (Art. 11, 12, 13).

Art. 15. Finanzierung

Unser Neues Europa wird grundsätzlich durch Beiträge der Mitgliedsländer finanziert. Die einzige Ausnahme bildet die Option einer EWU-Steuer (Art. 14, Abs.1e). Jede neue Steuer Unseres Neuen Europas braucht ausdrücklich eine spezielle, neu zu schaffende Verfassungsgrundlage sowie die Zustimmung aller von der Steuer betroffener Mitgliedsländer.

Mitgliedsländer, die an bestimmten gemeinsamen Programmen und Aktivitäten Unseres Neuen Europas nicht teilnehmen, müssen diese auch nicht bezahlen; sie dürfen sie aber auch nicht behindern und haben kein Recht auf Mitbestimmung, wohl aber zur Stellungnahme.

D. Bürgerrechte

Art. 16. Initiativen und Referenden

Das Volk, d.h. alle in einem Mitgliedsland stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger, haben das letzte Wort in sämtlichen Verfassungs- und Gesetzesfragen Unseres Neuen Europas (direkte Demokratie).

Die Rolle der Mitgliedsländer und ihrer Parlamente wird gestärkt durch die für eine Verfassungsänderung erforderliche doppelte Mehrheit von Volk und Mitgliedsländern (Föderalismus, Subsidiarität, Schutz von Minderheiten), sowie durch das Recht der nationalen Parlamente, eine Verfassungsänderung oder ein Referendum gegen ein neues UNE-Gesetz verlangen zu können (Art. 16, Abs. 1).

E. Behörden

Art. 17. Allgemeine Bestimmungen

Die Gewaltentrennung wird in Unserem Neuen Europa auf Verfassungsebene definiert (Abs. 2).

Das sogenannte Vernehmlassungsverfahren ist ein wesentliches Element bei der Vorbereitung von Gesetzen, Richtlinien, Erlassen, völkerrechtlichen Verträgen und von sonstigen wichtigen UNE-Geschäften. Es verpflichtet den UNE-Rat, in jedem einzelnen Fall alle Mitgliedsländer sowie die wichtigsten direkt betroffenen Organisationen (Wirtschaftsverbände, Umweltorganisationen, Regionen etc.) anzuhören (Abs. 3).

Art. 18. Parlament

Das Zweikammersystem, v.a. der Senat, stärkt die Bedeutung der Mitgliedsländer (Föderalismus, Subsidiarität, Schutz von Minderheiten). Alle parlamentarischen Entscheide erfordern die Zustimmung sowohl des Bürgerrats wie des Senats.

Art. 19. Rat (UNE-Regierung)

Der Rat besteht aus 15 Mitgliedern. Sie werden vom Parlament nach jeder Parlamentswahl für eine Amtsperiode von 4 Jahren an einer gemeinsamen Sitzung der beiden Kammern aus dem Kreis der Parlamentsmitglieder und unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung der Regionen und Geschlechter gewählt. Kein Mitgliedsland darf mit mehr als einem Mitglied im Rat vertreten sein.

Nach der Wahl des Rats wählt das Parlament den Ratspräsidenten (oder die Ratspräsidentin) aus dem Kreis der Ratsmitglieder - ebenfalls für eine Amtsperiode von 4 Jahren. Im übrigen konstituiert sich der Rat selbst.

Die Macht der Ratsmitglieder und des Ratspräsidenten (oder der Ratspräsidentin) wird durch ihre Nichtwählbarkeit nach zwei Amtsperioden von vier Jahren limitiert.

Art. 21. Ministerkonferenzen

Die Ministerkonferenzen der Mitgliedsländer koordinieren die Aktivitäten Unseres Neuen Europas in jedem politischen Bereich (z.B. die Konferenzen der Aussenminister Art. 9, der Verteidigungsminister Art. 10 und der Wirtschafts- und Finanzminister Art. 14).